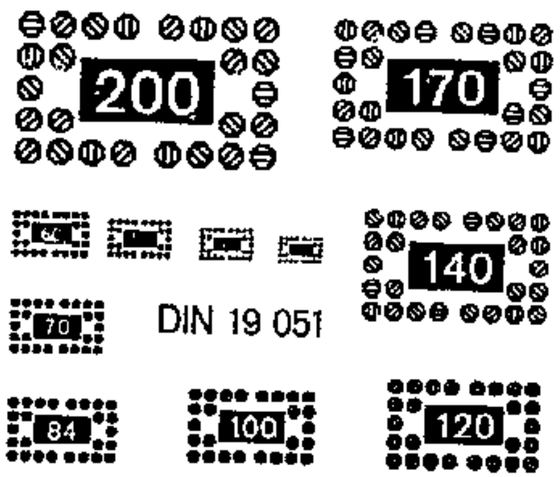

Satzung

Gültig ab 26. Januar 1995

A 95 - 02020

SELBST-BEWUSST-SEIN

Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen

Liebe Kollegin,
lieber Kollege,

der 14. Ordentliche Gewerkschaftstag der Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen (HBV) hat am 26. Januar 1995 eine Reihe von Satzungsänderungen beschlossen. Die HBV-Satzung hat damit eine neue und nachfolgend dokumentierte Fassung erhalten.

Mit dieser Broschüre wollen wir allen Mitgliedern Gelegenheit geben, sich sowohl über die Grundsätze und Ziele, als auch über die Leistungen der Gewerkschaft HBV zu informieren.

Grundlage der HBV-Satzung ist dabei die Einsicht: nur starke, demokratische und einheitliche Gewerkschaften können Wirtschaft und Staat sozial und gerecht gestalten.

Heute und morgen geht es vor allem um zweierlei:
wir müssen einerseits im Rahmen offensiver Schutzpolitik tarifpolitische Verschlechterungen und weiteren Sozialabbau für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer abwehren; andererseits sind verstärkte Anstrengungen notwendig, um dem Wandel von Wirtschaft und Arbeitswelt, von Qualifikation, Lebensentwürfen und Werten mit eigenen Gestaltungsvorschlägen Rechnung zu tragen.

Diese Ziele wollen wir – wie bisher – auf der Grundlage einer lebendigen inneren Demokratie verwirklichen. Je mehr Mitstreiterinnen und Mitstreiter wir dabei finden, desto erfolgreicher werden wir in unserer Durchsetzungsfähigkeit sein.

In diesem Sinne stärkt jedes neue Mitglied die Position der Gewerkschaft HBV und verbessert ihre Leistungskraft.

Gewerkschaft
Handel, Banken und Versicherungen
Hauptvorstand

Margret Mönig-Raane
1. Vorsitzende

Friedrich-Ebert-Stiftung
Bonn
Bibliothek
A 95 - 02020

Beschlossen auf dem Verschmelzungsgewerkschaftstag am 3./4. September 1949 mit den Abänderungen des 2. Gewerkschaftstages vom 23./25. September 1951 in Köln, des 3. Gewerkschaftstages vom 17./20. Juni 1955 in Frankfurt/Main, des 4. Gewerkschaftstages vom 29. September bis 2. Oktober 1958 in Hannover, des 5. Gewerkschaftstages vom 18./21. Juni 1961 in Berlin, des 6. Gewerkschaftstages vom 14./17. September 1964 in Nürnberg, des 7. Gewerkschaftstages vom 15./20. September 1968 in Bremen, des 8. Gewerkschaftstages vom 1./6. Oktober 1972 in Dortmund, des 9. Gewerkschaftstages vom 26. September bis 2. Oktober 1976 in Saarbrücken, des. 10. Gewerkschaftstages vom 14./20. September 1980 in Wiesbaden, des 11. Gewerkschaftstages vom 4./9. November 1984 in Mannheim, des 12. Gewerkschaftstages vom 30. Oktober bis 4. November 1988 in Essen, des Gewerkschaftsausschusses am 15. März 1989, 31. August 1989, 15. November 1989 und 27. November 1990, des 1. Außerordentlichen Gewerkschaftstages vom 29./30. Oktober 1990 in Bonn, des Gewerkschaftsausschusses am 1. März 1991, des 13. Ordentlichen Gewerkschaftstages vom 1./5. November 1992 in Mainz, des Gewerkschaftsausschusses am 21./22. Januar 1993, 24./25. Juni 1993 und 23./24. Februar 1994 sowie des 14. Ordentlichen Gewerkschaftstages vom 21. bis 26. Januar 1995 in Bremen.

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Mitgliedschaften	4
II.	Geltungs- und Organisationsbereich	5
III.	Zweck, Ziel und Aufgaben	9
IV.	Mitgliedschaft	12
V.	Beiträge	18
VI.	Leistungen	19
VII.	Aufbau der Gewerkschaft	25
VIII.	Allgemeines	46
IX.	Finanzen	48
X.	Übergangs- und Sonderregelungen	51
XI.	Schlußbestimmungen	52

I. Name, Sitz und Mitgliedschaften

§ 1 Name und Sitz

Die Gewerkschaft führt den Namen „Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen" (HBV).

Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf.

§ 2 Mitgliedschaften

1. Die Gewerkschaft HBV ist Mitglied des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB).

   Sie anerkennt die Satzung des Deutschen Gewerkschaftsbundes sowie die Beschlüsse und Richtlinien des Bundeskongresses, des Bundesausschusses und des Bundesvorstandes.

2. Die Gewerkschaft HBV ist Mitglied des Internationalen Bundes der Privatangestellten (FIET).

II. Geltungs- und Organisationsbereich

§ 3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Gewerkschaft HBV erstreckt sich auf die Bundesrepublik Deutschland.

§ 4 Organisationsbereich

Die Gewerkschaft HBV ist gemäß dem Auftrag des Deutschen Gewerkschaftsbundes für folgende Wirtschaftszweige zuständig:

A Handel

Unternehmen für den Ein- und Verkauf von Waren aller Art mit ihren Hauptverwaltungen, ihren Hilfs- und Nebenbetrieben – auch Produktion und Handwerk – einschließlich rechtlich ausgegliederter bzw. selbständiger, jedoch wirtschaftlich-organisatorisch zugeordneter Dienstleistungsbetriebe, z. B. Datenverarbeitung, Organisation, Verwaltung und Bildungseinrichtungen sowie ihre Verbände.

I. Einzelhandel

zum Beispiel: Einzelhandelsgeschäfte, Waren- und Kaufhäuser, Verbrauchermärkte, Filialbetriebe (einschließlich rechtlich ausgegliederte bzw. selbständige gastronomische Unternehmen, die schwerpunktmäßig gastronomische Einrichtungen in vorgenannten Bereichen betreiben), Versandhandel, Apotheken, Drogerien, Optiker, Zentrallager, Tankstellen.

Darüber hinaus ist die Gewerkschaft HBV für Betriebe, die in räumlicher Einheit mit den unter A genannten Unternehmen geführt werden bzw. ausschließlich oder weitestgehend für Einzelhandelsbetriebe tätig werden, zuständig.

II. Kraftfahrzeughandel
Kraftfahrzeugeinzelhandel
Kraftfahrzeuggroßhandel

III. Großhandel
Binnengroßhandel, Cash- und Carrymärkte, Handelsunternehmen und Auslieferungslager aller Industrien.

IV. Ein- und Ausfuhrhandel
Einfuhrhandel
Ausfuhrhandel
Gemeinsamer Ein- und Ausfuhrhandel

V. Gemeinschafts-Ein- und Verkaufsunternehmen der Genossenschaften, der Landwirtschaft, des Gewerbes und der Industrie (ohne Produktionsbetriebe und Gemeinschaftsorganisation des Bergbaus).

VI. Unternehmensgruppe co op und weitere gemeinwirtschaftliche/genossenschaftliche Handelsunternehmen einschließlich ihrer Tochtergesellschaften, Verwaltung, Warenhäuser, Verbrauchermärkte, Verkaufsstellen, gastronomische Einrichtungen und sonstige Verteilungsformen sowie Zentrallager, Fuhrpark und Werkstätten

VII. Geschäftsreisende

B Bank-, Geld- und Börsenwesen

Geld- und Kreditunternehmen mit ihren Hilfs- und Nebenbetrieben einschließlich rechtlich ausgegliederter bzw. selbständiger, jedoch wirtschaftlich-organisatorisch zugeordneter Dienstleistungsbetriebe (z.B. Datenverarbeitung, Organisation, Verwaltung, Bildungseinrichtungen) sowie ihre Verbände (z.B. Bundesverband Banken, Sparkassen- und Giroverband) mit ihren Hilfs- und Nebenbetrieben (z.B. Sparkassenverlag)

I. Private Kreditinstitute
1. Kreditbanken
2. Hypothekenbanken

II. Gemeinwirtschaftliche Kreditinstitute

III. Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten
1. Landesbanken und Girozentralen
2. Öffentlich-rechtliche Bodenkreditinstitute
3. Öffentlich-rechtliche Banken mit Sonderaufgaben

IV. Genossenschaftsbanken (einschließlich Zentralinstitute)
1. Gewerbliche Kreditgenossenschaften (Volksbanken)
2. Ländliche Kreditgenossenschaften (Raiffeisenbanken)
3. Eisenbahn-, Spar- und Darlehnskassen

V. Sparkassen
1. Freie Sparkassen
2. Öffentlich-rechtliche Sparkassen

VI. Bausparkassen
1. Private Bausparkassen
2. Öffentlich-rechtliche Bausparkassen

VII. Teilzahlungskreditinstitute

VIII. Sonstige Zweige
1. Spielbanken
2. Lotto/Toto-, Wett- und Lotterieunternehmen
3. Börsen
4. Börsen- und Wertpapiermakler
5. Kreditkartenunternehmen
6. Kreditvermittler
7. Pfand- und Leihunternehmen

C Versicherungen

Versicherungsunternehmen mit ihren Hilfs- und Nebenbetrieben einschließlich rechtlich ausgegliederter bzw. selbständiger, jedoch wirtschaftlich-organisatorisch zugeordneter Dienstleistungsbetriebe (z.B. Datenverarbeitung, Organisation, Verwaltung, Bildungseinrichtungen), ihre Verbände mit ihren Hilfs- und Nebenbetrieben sowie Ersatzkassen und deren Verbände

I. Private Versicherungsunternehmen
1. Lebensversicherungsunternehmen (einschließlich Pensions- und Sterbekassen sowie Bestattungsvereine)
2. Krankenversicherungsunternehmen
3. Schadensversicherungsunternehmen (Sachversicherungen, Haftpflicht-, Unfall-, Kraftfahrt-, Transport- und Rechtsschutzversicherungen)
4. Kreditversicherungsunternehmen
5. Rückversicherungsunternehmen

II. Gemeinwirtschaftliche Versicherungsunternehmen

III. Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten

IV. Versicherungs-Vermittlerunternehmen

V. Ersatzkassen

D **Sonstiger privater Dienstleistungsbereich**

Sonstige Unternehmen und Organisationen des Dienstleistungsbereiches einschließlich rechtlich ausgegliederter bzw. selbständiger, jedoch wirtschaftlich-organisatorisch zugeordneter Dienstleistungsbetriebe, z.B. Datenverarbeitung, Organisation, Verwaltung und Bildungseinrichtungen sowie ihre Verbände.

I. Wohnungswirtschaft, Städtebau und Grundstückswesen, Wohnungsverwaltungen, Wohnungsgesellschaften und -genossenschaften, Heimstättengesellschaften
Haus- und Grundstücksmakler

II. Buchhandel und Verlage
Buchhandel und Buchgemeinschaften
Buchverlage
Zeitungs- und Zeitschriftenverlage
Sonstige Verlage (jeweils ohne ihre Druckereien)
Buch-, Zeitungs- und Zeitschriftengrossisten

III. Verleihwesen
Leasingunternehmen, Autoverleiher und sonstige Verleihunternehmen

IV. Datenverarbeitung, DV- und Organisationsberatung

V. Schreib- und Übersetzungsbüros

VI. Parteien, Wirtschafts- und Fachverbände
Parteiverwaltungen
Gewerkschaftsverwaltungen
Sonstige Interessenvertretungen

VII. Rechts-, Wirtschafts- und Steuerberatungen
Treuhandverwaltungen

VIII. Auskunfteien und Inkassowesen

IX. Werbung und Vermittlung

X. Reisebüros und Reiseveranstalter

XI. Markt- und Meinungsforschung

Sie ist weiter zuständig für die im Zusammenhang mit in diesen Branchen tätigen Personen, wie z.B. PropagandistInnen, freie MitarbeiterInnen, FranchisenehmerInnen, § 84 HGB-HandelsvertreterInnen und sonstige Personen, die in einem arbeitnehmerähnlichen Arbeitsverhältnis stehen.

III. Zweck, Ziel und Aufgaben

§ 5

1. Die Gewerkschaft HBV ist unabhängig und bekennt sich zur Demokratie in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft.

   Das gesellschaftliche Wirken und Handeln der Gewerkschaft HBV ist gleichzeitig zu schützen, zu gestalten und zu verändern. Diese drei Funktionen sind eine unauflösliche Einheit.

2. Die Gewerkschaft HBV strebt den Zusammenschluß aller ArbeitnehmerInnen ihres Organisationsbereiches nach dem Prinzip „Ein Betrieb – eine Gewerkschaft" an.

   Ziel ist die Durchsetzung und Sicherung der Interessen aller ArbeitnehmerInnen ihres Organisationsbereiches im gesellschaftspolitischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben.

3. Die Gewerkschaft HBV arbeitet gegen die mittelbare und unmittelbare Diskriminierung der Frauen in den Betrieben und in der Gesellschaft. Ziel ist die partnerschaftliche Gestaltung von Arbeit, gesellschaftlichem und privatem Leben.

   Dazu muß die Arbeitsteilung in Beruf und Familie zwischen Männern und Frauen verändert werden. Die Gestaltung der Arbeitsbedingungen, die bis heute auf Arbeitskräfte ohne Familienpflichten ausgerichtet sind, muß ebenfalls nach diesen Zielen verändert und verbessert werden.

4. Für die Gewerkschaft HBV ergeben sich daraus unter anderem folgende Aufgaben:

   a) eine freiheitliche, soziale Grundordnung in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft der Bundesrepublik weiter zu verwirklichen, zu sichern und auszubauen. Des weiteren setzt sich die Gewerkschaft HBV für Völkerfrieden, -verständigung, Abrüstung und den Schutz der natürlichen Umwelt zur Sicherung des Lebens auf unserer Erde ein,

   b) die Mitbestimmung der ArbeitnehmerInnen in den Betrieben und Unternehmungen sowie auf überbetrieblicher Ebene zum Zwecke der Demokratisierung der Wirtschaft durchzusetzen,

   c) die Einkommen und alle sonstigen Bedingungen des Arbeitslebens zu regeln und zu verbessern, eine Einkommenssituation

herzustellen und alle sonstigen Bedingungen des Arbeitslebens so zu regeln, daß eine Benachteiligung von Frauen ausgeschlossen ist.

d) die Diskriminierung der Frauen auf allen Ebenen der Gesellschaft, insbesondere in den Betrieben, zu beseitigen und die Gleichberechtigung von Frauen innerhalb und außerhalb der Gewerkschaft HBV durchzusetzen,

e) die Wahlen der Betriebs-/Personalräte und Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie der ArbeitnehmervertreterInnen in Aufsichts- und Verwaltungsräten und Selbstverwaltungsorganen vorzubereiten und durchzuführen,

f) ihre Mitglieder in den vorgenannten Gremien in ihrer Arbeit zu unterstützen,

g) die gesellschafts- und gewerkschaftspolitische Bildung der Mitglieder – insbesondere der FunktionärInnen – zu fördern und zu vertiefen,

h) die berufliche Aus- und Weiterbildung sowie die Allgemeinbildung ihrer Mitglieder zu fördern und zu vertiefen,

i) alle Bestrebungen zur Verbesserung des Bildungswesens zu unterstützen,

j) an der Gestaltung und Weiterentwicklung der Sozialversicherung, des Arbeits- und Sozialrechts mitzuwirken,

k) den Schutz der arbeitenden Menschen, besonders der Frauen und Jugendlichen, zu verbessern sowie die Rechte der ausländischen ArbeitnehmerInnen durchzusetzen, zu sichern und ihre Diskriminierung zu verhindern,

l) die Gewerkschaft HBV versteht sich als kompetente Ansprechpartnerin der jungen Menschen und unternimmt alle Anstrengungen, die gewerkschaftliche Jugendarbeit zu fördern,

m) für gleichwertige Lebens-, Arbeitsbedingungen und Entwicklungschancen in allen Ländern und Landesteilen der Bundesrepublik einzutreten,

n) erwerbslose Mitglieder zu unterstützen, für ihre schnellstmögliche Wiedereingliederung in den regulären Arbeitsprozeß gemäß ihrer erworbenen Qualifikation einzutreten und sie in die gewerkschaftliche Arbeit einzubeziehen,

o) Rechtsschutz in Streitigkeiten, die sich aus dem Arbeitsverhältnis, der Sozialversicherung sowie aus der Wahrnehmung der gewerkschaftlichen Aufgaben und Ziele ergeben, zu gewähren,

p) die Mitglieder bei Streik und Aussperrung sowie bei Maßregelungen wegen ihres Eintretens für die Ziele der Gewerkschaft HBV zu unterstützen,

q) mit den deutschen und ausländischen Gewerkschaften sowie mit internationalen Gewerkschaftsvereinigungen zusammenzuarbeiten.

5. Zur Erfüllung dieser Aufgaben können alle gewerkschaftlichen Mittel einschließlich der Arbeitsniederlegung angewandt werden. Für die Durchführung von Arbeitskämpfen erläßt der Gewerkschaftsausschuß Richtlinien.

IV. Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. a) Mitglied der Gewerkschaft HBV können alle im Organisationsbereich beschäftigten ArbeitnehmerInnen werden.

   b) StudentInnen an Fachhochschulen, Hochschulen, Akademien oder vergleichbaren Einrichtungen sind berechtigt, Mitglied der Gewerkschaft HBV zu werden, sofern sie ein Studienfach studieren, das eine spätere Tätigkeit in dem von der Gewerkschaft HBV festgelegten Organisationsbereich ermöglicht oder wenn sie eine Tätigkeit in diesem Bereich anstreben.

2. Erwerbslose, die beim Arbeitsamt erwerbslos gemeldet sind und nachweislich und vorrangig eine Beschäftigung im Organisationsbereich der Gewerkschaft HBV (§ 4 der HBV-Satzung) anstreben, können der Gewerkschaft HBV in der Orts-/Bezirksverwaltung beitreten, in der sie wohnen. Entsprechendes gilt für die TeilnehmerInnen an Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Umschulung sowie für ABM-Kräfte.

   Erwerbslose KollegInnen, die im Organisationsbereich der Gewerkschaft HBV beschäftigt waren, können jederzeit der Gewerkschaft HBV auf Antrag beitreten und erwerben die volle Mitgliedschaft.

3. Die Mitgliedschaft wird durch die Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung in der Orts-/Bezirksverwaltung erworben, in deren Bereich der/die ArbeitnehmerIn beschäftigt ist. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung der Gewerkschaft HBV und die Beschlüsse der Gewerkschaftsorgane für sich als bindend an.

4. Die zuständige Orts-/Bezirksverwaltung kann den Beitritt innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung ablehnen. Gegen diese Ablehnung kann beim Hauptvorstand Einspruch eingelegt werden. Der Hauptvorstand entscheidet endgültig.

5. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, deren Bestreben oder Betätigung in Widerspruch zu den in § 5 genannten gewerkschaftlichen Zielen steht. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind außerdem die aus einer anderen Gewerkschaft ausgeschlossenen Mitglieder, es sei denn, der Hauptvorstand der Gewerkschaft HBV stimmt der Aufnahme zu.

6. Nach erfolgter Aufnahme erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis. Dieser bleibt Eigentum der Gewerkschaft HBV und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft an die Gewerkschaft HBV zurückzugeben.

7. Die Anrechnung früherer Mitgliedszeiten erfolgt nach Richtlinien des Hauptvorstandes.

§ 7 Übertritt

1. Scheidet ein Mitglied aus dem Organisationsbereich der Gewerkschaft HBV aus, so soll es in die zuständige DGB-Gewerkschaft übertreten.

2. Der Übertritt wird erst mit Aufnahme der Beitragszahlung bei der zuständigen DGB-Gewerkschaft wirksam.

3. Dem von einer anderen Gewerkschaft übergetretenen Mitglied wird die bisherige Beitragsleistung in Höhe und Dauer angerechnet, sofern die Mitgliedschaft nicht unterbrochen war.

§ 8 Mitgliedschaft während der Wehrpflicht

Bei zum Wehr- oder Zivildienst einberufenen Mitgliedern oder bei Haft wegen Verweigerung des Wehr- oder Zivildienstes bleibt die Mitgliedschaft aufrechterhalten. Die zuständige Orts-/Bezirksverwaltung ist von der Einberufung zu unterrichten.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht der freien Meinungsäußerung.

2. Die weiteren Rechte der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung.

3. Alle Rechte sind an die satzungsgemäße Beitragszahlung gebunden.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Ausbreitung der Gewerkschaft HBV und die Erreichung ihrer Ziele zu wirken sowie nach den entsprechenden satzungsgemäßen Beschlüssen der Gewerkschaftsorgane zu handeln.

§ 10 An- und Abmeldungen

1. Wohnungswechsel, Veränderungen des Familiennamens, Betriebswechsel (einschließlich Ausscheiden ohne Aufnahme eines neuen Beschäftigungsverhältnisses) sowie für den Beitrag erhebliche Veränderungen des Arbeitsverhältnisses sind der zuständigen Orts-/Bezirksverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Eine Rückzahlung zuviel geleisteter Beiträge aufgrund einer verspäteten Meldung (länger als drei Monate seit Veränderung) durch das Mitglied ist nicht möglich.
2. Mitglieder, für die durch Betriebswechsel eine andere Orts-/Bezirksverwaltung zuständig wird, haben sich bei der zuletzt zuständigen Orts-/Bezirksverwaltung ab- und bei der neuen Orts-/Bezirksverwaltung anzumelden.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft HBV endet:
   a) durch Übertritt in eine andere DGB-Gewerkschaft entsprechend § 7 Ziffer 2 der Satzung,
   b) durch Austritt, der nur dann wirksam wird, wenn er spätestens sechs Wochen vor Quartalsschluß durch schriftliche Kündigung der zuständigen Orts-/Bezirksverwaltung erklärt worden ist,
   c) durch Ausschluß,
   d) durch Tod.
2. Die Mitgliedschaft kann nur durch die zuständige Orts-/Bezirksverwaltung für beendet erklärt werden, wenn das Mitglied länger als drei Monate mit seinem Beitrag in Rückstand ist und Stundung nicht beantragt hat.
3. Die Beitragspflicht für die Zeit bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bleibt bestehen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 12 Ausschluß von der Mitgliedschaft

1.1. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es:
   a) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder durch Verschweigen von wichtigen, der Aufnahme entgegenstehenden Tatsachen erlangt hat,
   b) sich Handlungen zuschulden kommen läßt, die eine grobe Schädigung der Gewerkschaft oder der Interessen der Mitglieder in sich schließen,
   c) antidemokratische oder antigewerkschaftliche Bestrebungen von Vereinigungen, Parteien oder anderen Gruppierungen durch seine Mitgliedschaft fördert oder in Wort und Schrift bzw. durch andere aktive Mitwirkung unterstützt.

1.2. Für die Durchführung des Ausschlußverfahrens gilt die vom Gewerkschaftsausschuß beschlossene Verfahrensordnung.

1.3. Der zuständige Landesbezirksvorstand kann beschließen, daß während des Ausschlußverfahrens alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes ruhen.

1.4. Über den Ausschlußantrag entscheidet der Hauptvorstand. Die Entscheidung des Hauptvorstandes kann bestehen in:
   a) Anordnung einer neuen Untersuchung,
   b) Ablehnung des gestellten Ausschlußantrages,
   c) Erteilung einer Rüge,
   d) Ausschluß von Versammlungen und Veranstaltungen,
   e) Aberkennung von Funktionen und befristeter Ausschluß von Funktionen (bis zu drei Jahren),
   f) Ausschluß auf eine bestimmte Zeit (bis zu drei Jahren) mit Einräumung der Möglichkeit zur Wiederaufnahme,
   g) Ausschluß aus der Gewerkschaft HBV.

2. a) Mitglieder, welche nachweislich die Gewerkschaft durch Betrug, Unterschlagung von Gewerkschaftsgeldern oder durch Streikbruch schädigen, können vom Hauptvorstand in Übereinstimmung mit dem zuständigen Ortsverwaltungsvorstand ohne Ausschlußverfahren ausgeschlossen werden. Dieses Recht kann der Hauptvorstand an den Geschäftsführenden Hauptvorstand delegieren. Dem Beschuldigten wird eine Frist von drei Tagen zur Stellungnahme beim Ortsverwaltungsvorstand eingeräumt.

b) Mitglieder von Organisationen, bei denen eine Mitgliedschaft nach DGB-Beschluß mit der Zugehörigkeit zu einer DGB-Gewerkschaft unvereinbar ist, sind vom Hauptvorstand ohne Ausschlußverfahren nach den vom Gewerkschaftsausschuß beschlossenen Durchführungsbestimmungen auszuschließen.

3. Gegen den Beschluß des Hauptvorstandes hat das Mitglied das Recht der Beschwerde an den Kontrollausschuß.
4. Gegen die Entscheidung des Kontrollausschusses ist die Berufung an den Gewerkschaftausschuß zulässig. Dieser entscheidet endgültig.
5. Beschwerden und Berufungen sind schriftlich zu begründen und mit Beweisangaben zu versehen. Sie müssen innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des jeweiligen Beschlusses der zuständigen Stelle eingereicht werden.

§ 13 Wiederaufnahme

1. Die Wiederaufnahme ausgetretener Mitglieder kann durch die Orts-/Bezirksverwaltung erfolgen. Dies gilt gleichermaßen, wenn die Mitgliedschaft wegen Beitragsrückstand beendet worden war.
2. Aus einer Gewerkschaft ausgeschlossene Mitglieder können auf besonderen Antrag nur durch den Hauptvorstand wieder aufgenommen werden, sofern nicht im Ausschlußverfahren etwas anderes festgelegt wurde.
3. Hat ein Mitglied bei der Aufnahme den Ausschluß aus einer Gewerkschaft verschwiegen, so ruht die Mitgliedschaft ab dem Tage des Bekanntwerdens bis zur Entscheidung des Hauptvorstandes über die Gültigkeit der Mitgliedschaft.

§ 14 Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern

1. Streitigkeiten zwischen Mitgliedern in gewerkschaftspolitischen und gewerkschaftlichen Angelegenheiten sind vor der Anrufung von Gerichten innergewerkschaftlich auszutragen. Die Anrufung von Gerichten vor Abschluß des gewerkschaftlichen Schiedsverfahrens ist ein grober Verstoß gegen die gewerkschaftliche Solidarität.

2. Jede streitende Partei kann die Bildung eines Schiedsgerichts veranlassen. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Personen, die Mitglieder von HBV sein müssen. Den Vorsitz führt das jeweils regional zuständige Mitglied des Hauptvorstandes. Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Alles weitere regelt eine vom Gewerkschaftsausschuß zu erlassende Schiedsordnung.

V. Beiträge

§ 15

1. Jedes Mitglied ist zur satzungsgemäßen Beitragsleistung verpflichtet. Satzungsgemäße Leistungen setzen satzungsgemäße Beitragsleistungen voraus.
2. Der Monatsbeitrag beträgt 1% vom Bruttoarbeitseinkommen, aufgerundet auf volle DM 0,10. Darüber hinaus kann jedes Mitglied höhere Beiträge zahlen.
3. Der Monatsbeitrag für Auszubildende, RentnerInnen und andere Mitglieder ohne Arbeitseinkommen (z.B. Wehr- oder Zivildienstleistende, Erwerbslose) beträgt 0,5% vom Einkommen, aufgerundet auf volle DM 0,10.

   Darüber hinaus kann jedes Mitglied höhere Beiträge zahlen.
4. Mindesbeiträge sowie die Erhebung von Sonderbeiträgen können vom Gewerkschaftsausschuß beschlossen werden.
5. Der Beitrag ist eine Bringschuld und jeweils spätestens am Letzten des Monats fällig. Das Jahr hat 12 Beitragsmonate.

   Der Beitrag wird in der Regel durch Lastschriften eingezogen. Weitere Kassierungsarten können durch Beschluß des Hauptvorstandes festgelegt oder zugelassen werden. Im Rahmen der zulässigen Kassierungsarten entscheidet der Orts-/Bezirksverwaltungsvorstand, welche Kassierungsart angewendet wird.
6. In besonderen Fällen können die Orts-/Bezirksverwaltungen auf Antrag des Mitgliedes die Beiträge bis zu drei Monaten stunden.
7. Während der Dauer des Bezuges von Unterstützungsleistungen nach § 16 sind die vollen Beiträge entsprechend dem bisherigen Bruttoarbeitseinkommen zu zahlen. Die Beiträge werden von den Unterstützungen abgezogen.

VI. Leistungen

§ 16 Allgemeines

1. Die Gewerkschaft HBV gewährt ihren Mitgliedern folgende Unterstützungen:
   a) Streik- und Aussperrungsunterstützung (§ 17)
   b) Gemaßregeltenunterstützung (§ 18)
   c) Unterstützung bei außerordentlichen Notfällen (§ 19)
   d) Unterstützung bei Freizeitunfällen (§ 20)
2. Die in §§ 17 bis 19 dieser Satzung aufgeführten Leistungen sind freiwillig. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
3. Die Unterstützungen richten sich nach der Höhe der geleisteten Beiträge.
4. Die Unterstützungen werden nur an Mitglieder gezahlt, die mit ihren Beiträgen nicht länger als zwei Monate im Rückstand sind.

   Die rückständigen Beiträge werden von der Unterstützung abgezogen.
5. Die Unterstützungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch an Dritte übertragen werden.
6. Über die Unterstützungsanträge entscheidet endgültig der Hauptvorstand.

§ 17 Streik- und Aussperrungsunterstützung

1. Arbeitseinstellungen bedürfen der Genehmigung des Hauptvorstandes. Die Entscheidungen des Hauptvorstandes, insbesondere über Beginn und Ende eines Streiks, sind für die betreffenden Mitglieder bindend.
2. Für die Dauer des vom Hauptvorstand genehmigten Streiks wird Unterstützung gezahlt. Sie beträgt:
   a) das 10fache eines durchschnittlichen Monatsbeitrages je Woche nach einer Beitragsleistung für mindestens drei Monate,
   b) das 12fache eines durchschnittlichen Monatsbeitrages je Woche nach einer Beitragsleistung für mindestens 12 Monate,

c) dauert der Streik weniger als eine Woche, so wird je Tag ein Fünftel der wöchentlichen Unterstützung gezahlt.

In begründeten Ausnahmefällen und für Auszubildende werden Sonderregelungen durch den Hauptvorstand beschlossen.

3. Mitglieder, die für den Unterhalt ihrer Familien sorgen, erhalten einen Zuschlag. Dieser beträgt für den Ehegatten und jedes unterhaltsberechtigte Kind DM 30,00 je Woche. Mitglieder, die verwitwet, geschieden oder ledig sind und für den Unterhalt von Kindern zu sorgen haben, erhalten gleichfalls für jedes unterhaltsberechtigte Kind DM 30,00 je Woche.

   Sind beide Ehegatten gleichzeitig im Streik oder ausgesperrt, so können die Zuschläge für Kinder nur einmal gewährt werden.

4. Die Streikunterstützung wird nach den durchschnittlichen Vollbeiträgen der letzten drei Monate berechnet.

5. Die gleichen Unterstützungen werden bei Aussperrung gezahlt. Über Beginn und Ende der Aussperrungsunterstützung entscheidet der Hauptvorstand.

6. Die Unterstützungsleistung darf im Einzelfall zusammen mit anderen Bezügen des Unterstützten nicht höher als das letzte monatliche Nettoeinkommen sein, d. h., hierüber hinausgehende Bezüge sind an der Unterstützung zu kürzen.

7. Der Anspruch auf Unterstützung beginnt mit dem ersten Tag des Streiks oder der Aussperrung. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt, wenn den durch die Orts-/Bezirksverwaltung angeordneten Kontrollmaßnahmen entsprochen wurde.

§ 18 Gemaßregeltenunterstützung

1. Mitglieder, die wegen ihres Eintretens für die von der Gewerkschaft anerkannten Arbeitsbedingungen oder wegen ihrer Gewerkschaftstätigkeit entlassen und dadurch erwerbslos werden, haben Anspruch auf Gemaßregeltenunterstützung unter folgenden Voraussetzungen:
   a) das Mitglied muß der Gewerkschaft ununterbrochen drei Monate angehört und für diese Zeit Beiträge gezahlt haben;
   b) die Handlungen müssen im Einverständnis mit der Orts-/Bezirksverwaltung erfolgt sein;

   c) die Maßregelung muß von der Landesbezirksleitung anerkannt sein. Dem Geschäftsführenden Hauptvorstand ist in allen Fällen der Tatbestand unverzüglich mitzuteilen.

2. Über die Gewährung und Dauer der Gemaßregeltenunterstützung entscheidet in jedem Falle der Geschäftsführende Hauptvorstand. Für die Berechnung der Gemaßregeltenunterstützung ist der in den letzten sechs Monaten geleistete Beitrag maßgebend, sofern nicht Ziffer 1 a) bei der Berechnung angewandt werden muß.

3. Die Unterstützung beginnt mit dem Tag der Maßregelung. Diese ist unverzüglich bei der Orts-/Bezirksverwaltung zu melden. Die Unterstützungssätze und Familienzuschläge sind die gleichen wie bei Streiks und Aussperrungen.

4. Die Gemaßregeltenunterstützung kann entzogen werden, wenn das Mitglied die Annahme einer seiner beruflichen Fähigkeit entsprechenden Arbeitsmöglichkeit ohne triftigen Grund verweigert.

§ 19 Unterstützung bei außerordentlichen Notfällen

1. Mitglieder, die mindestens 12 Monate ununterbrochen Beiträge gezahlt haben und sich in einer außerordentlichen Notlage befinden, können eine einmalige Unterstützung erhalten.

2. Anträge auf Unterstützung bei außerordentlichen Notfällen sind bei der zuständigen Orts-/Bezirksverwaltung einzureichen. Der Geschäftsführende Hauptvorstand entscheidet über den Antrag.

3. Die Erledigung der Anträge erfolgt nach den Richtlinien des Gewerkschaftsausschusses.

§ 20 Unterstützung bei Freizeitunfällen

1. Für Mitglieder, die der Gewerkschaft mindestens 12 Monate angehören und für diese Zeit Beiträge gezahlt haben, wird eine Freizeitunfallversicherung abgeschlossen.

2. Der Versicherungsschutz umfaßt ausschließlich Unfälle außerhalb des Berufes und des direkten Weges nach und von der Arbeitsstätte, d. h. solche Unfälle, die nicht als Unfälle im Sinne der Reichsversicherungsordnung (RVO) bzw. als Dienstunfälle im Sinne der Beamten-

gesetze oder des Soldatenversorgungsgesetzes gelten. Im Zweifel ist die Entscheidung der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung bzw. der für Dienstunfälle zuständigen Dienststelle maßgebend. Die Versicherung umfaßt Unfälle auf der ganzen Erde.

Die Benutzung sämtlicher Verkehrsmittel, auch die Benutzung von Flugzeugen als Fluggast bei Reise- oder Rundflügen, ist mitversichert. Für die Freizeitunfallversicherung gelten im übrigen die Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen.

3. Die Freizeitunfallversicherung sieht folgende Leistungen vor:

   a) eine Todesfallentschädigung
   in Höhe des 200fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes;

   b) eine Invaliditätsentschädigung
   in Höhe des 500fachen Monatsbeitrages des Mitgliedes, mindestens jedoch DM 2.500,00 als einmalige Kapitalentschädigung bei Ganzinvalidität, bei Teilinvalidität von mindestens 20% der dem Grade der Invalidität entsprechende Teil (diese Einschränkung gilt nicht, wenn es sich um den Verlust oder die vollständige dauernde Gebrauchsunfähigkeit von Körperteilen oder Sinnesorganen handelt).

   Für RentnerInnen ist eine Invaliditätsentschädigung nicht mitversichert, mit Ausnahme derjenigen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen und vom Bruttoarbeitseinkommen den satzungsgemäßen Beitrag zahlen;

   c) ein Unfall-Krankenhaustagegeld
   von einem Monatsbeitrag pro Tag der stationären Behandlung, längstens jedoch für 30 Tage. Der Aufnahme- und Entlassungstag im Krankenhaus werden je als ein Kalendertag gerechnet. Voraussetzung für die Gewährung des Unfall-Krankenhaustagegeldes ist, daß die/der Versicherte wegen eines außerberuflichen Unfalls mindestens 48 Stunden in einem Krankenhaus Aufnahme gefunden hat. Für den Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen oder Kuranstalten wird kein Krankenhaustagegeld gewährt.

4. Grundlage der Berechnung der Leistung ist der Durchschnitt der letzten 12 Monatsbeiträge vor dem Unfall. Den Leistungen wird mindestens ein Durchschnittsbeitrag von DM 6,00 zugrunde gelegt.

5. Mitglieder, die mit ihrem Beitrag mehr als zwei Monate im Rückstand sind, haben keinen Anspruch auf Versicherungsleistungen.

6. Anträge auf Leistungen aus der Freizeitunfallversicherung sind unter der Vorlage des Mitgliedsausweises unverzüglich nach Eintritt eines Freizeitunfalles an die zuständige Orts-/Bezirksverwaltung zu richten.

§ 21 Unterstützung und Schutz gegen Kraftfahrerrisiken

1. Mitglieder der Gewerkschaft HBV, die Fahrzeuge von Arbeitgebern lenken oder bedienen, können sich bei Zahlung zusätzlicher Beiträge über die „Gewerkschaftliche Unterstützungseinrichtung für Verkehrsberufe (GUV)" gegen berufsbedingte Kraftfahrtrisiken sichern.

2. Mitglieder der Gewerkschaft HBV, die eigene Fahrzeuge lenken, können sich bei Zahlung zusätzlicher Beiträge beim „AutoClub Europa e.V. (ACE)" gegen private Kraftfahrerrisiken sichern.

§ 22 Gewerkschaftlicher Rechtsschutz

Die Gewerkschaft HBV gibt ihren Mitgliedern kostenlos Rechtsauskünfte in allen sie betreffenden Fragen des Arbeits- und Sozialrechts. Darüber hinaus können nach mindestens dreimonatiger Mitgliedschaft und satzungsgemäßer Beitragsleistung bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis und bei sozialrechtlichen Streitigkeiten die Kosten des Rechtsstreits einschließlich des Vollstreckungsverfahrens übernommen werden.

Die Gewerkschaft HBV gewährt ihren Mitgliedern ebenfalls Beratung und Rechtsschutz bei Inanspruchnahme des Rechts aus Art. 4 Abs. 3 Grundgesetz (Kriegsdienstverweigerung).

Die Rechtsberatung und -vertretung erfolgt grundsätzlich durch GewerkschaftssekretärInnen.

Der Rechtsschutz entfällt rückwirkend, wenn ein Mitglied innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluß des Verfahrens (z.B. rechtskräftiges Urteil, Vergleich oder anderweitige Erledigung) aus der Gewerkschaft austritt, seinen Beitragspflichten nicht satzungsgemäß nachkommt oder ausgeschlossen wird.

In diesen Fällen sind übernommene Kosten einschließlich der Gerichts- und Anwaltskosten oder Vollstreckungskosten, Fahrtkosten, zurückerzustatten.

Anstelle der Rückforderung der voranstehend genannten Kosten, kann die Kostenrückforderung auch in pauschalisierter Form bis zur Höhe eines Jahresbeitrages des Mitgliedes vorgenommen werden.

Alles weitere und der genaue Leistungsumfang wird in einer Richtlinie des Gewerkschaftsausschusses (Rechtsschutzordnung) geregelt.

§ 23 Rechtsschutzversicherungen

Mitglieder können aufgrund einer von der Gewerkschaft HBV abgeschlossenen Rahmenvereinbarung bei Zahlung zusätzlicher Beiträge eine Privatrechtsschutzversicherung zu Vorzugsbedingungen abschließen.

VII. Aufbau der Gewerkschaft

§ 24 Grundsätze

1. Die Gewerkschaft HBV ist demokratisch aufgebaut. Bei Wahlen und Beschlüssen bestimmen allein die Mitglieder unter Wahrung demokratischer Grundsätze. Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Die Wahl kann offen erfolgen, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich gegen die Akklamation kein Widerspruch erhebt.

2. Zu allen Delegationen und Funktionen, die im Namen der Gewerkschaft HBV ausgeübt werden, sind alle Mitglieder wählbar, die ihren satzungsgemäßen Verpflichtungen nachkommen. Bei Wahlvorschlägen ist die persönliche und fachliche Eignung zu berücksichtigen. Wiederwahl ist zulässig.

   Bei allen Wahlmandaten nach § 25 der HBV-Satzung sowie in allen Tarif- und Verhandlungskommissionen sollen Frauen als Kandidatinnen entsprechend ihrem Mitgliederanteil aufgestellt werden. Die Vorstände aller Ebenen sind verpflichtet, für ihren Verantwortungsbereich einen Frauenförderplan zu erarbeiten. Richtlinien dazu beschließt der Gewerkschaftsausschuß.

   Für die Übernahme gewerkschaftlicher Funktionen und Delegationen ist grundsätzlich die berufliche Tätigkeit im Organisationsbereich, darüber hinaus im Ortsverwaltungs-/Bezirksverwaltungsvorstand, auf Landes- und Bundesebene die einjährige Mitgliedschaft erforderlich. Dazu sind die satzungsgemäße Beitragszahlung und für die Mitglieder in Aufsichts-/Verwaltungsräten die Abführung von Tantiemen gem. Richtlinien und Beschlüssen Voraussetzung.

   Ausführungsbestimmungen über die Mitwirkung von aus dem Berufsleben ausgeschiedenen (RentnerInnen) sowie erwerbslos gewordenen Mitgliedern beschließt der Gewerkschaftsausschuß in einer Richtlinie.

3. Alle nicht vom Gewerkschaftstag gewählten Vorstandsmitglieder und Revisoren bedürfen zur Ausübung ihrer Funktion der Bestätigung des Orts- oder Bezirksverwaltungs- bzw. des Landesbezirks- oder Hauptvorstandes.

Eine Ablehnung kann nur erfolgen, wenn eine der in Ziffer 2 Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder ein Verstoß gegen eine Richtlinie vorliegt.

4. Die Mitglieder werden organisatorisch in Orts- und/oder Bezirksverwaltungen zusammengefaßt.
5. Die Orts- und Bezirksverwaltungen sind in Landesbezirke zusammengefaßt. Die Abgrenzung der Landesbezirke bestimmt der Gewerkschaftsausschuß, nach Maßgabe der in § 36 geregelten Bestimmungen.

§ 25 Organe der Gewerkschaft

I. Beschließende Organe

Gewerkschaftstag	(§ 37)
Gewerkschaftsausschuß	(§ 38)
Hauptvorstand	(§ 39)
Landesbezirkskonferenz	(§ 33)
Landesbezirksvorstände	(§ 34)
Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen auf Ortsebene	(§ 30)
Finanzkommission	(§ 46)

II. Geschäftsführende Organe

Geschäftsführender Hauptvorstand	(§ 40)
Geschäftsführende Landesbezirksvorstände	(§ 34.6)
Orts- und Bezirksverwaltungsvorstände	(§§ 30 und 31)

III. Kontrollorgane

Kontrollausschuß	(§ 41)
Revisionskommission	(§ 42)
Revisionskommission auf Orts- und Bezirksebene	(§§ 30 und 31)

§ 26 Betriebs- und Fachgruppenarbeit

1. Die Grundlage der gewerkschaftlichen Arbeit ist der Betrieb.
2. Es sollen durch Beschluß der jeweiligen Vorstände Fachgruppen gebildet werden. Dies kann auf Orts-, Bezirks- und Landesbezirksebene geschehen.
3. Auf Bundesebene werden folgende Hauptfachabteilungen gebildet:

A Handel
B Banken
C Versicherungen
D Wirtschaftsdienste
E Großhandel

Innerhalb der Hauptfachabteilungen können Fachgruppen gebildet werden.

Die Leitung der Hauptfachabteilungen obliegt den Mitgliedern des Geschäftsführenden Hauptvorstandes.

4. a) In den Betrieben sollen gewerkschaftliche Vertrauensleute gewählt werden. Sie wirken bei der innergewerkschaftlichen Willensbildung mit.
   b) Die Vertrauensleute bilden im Betrieb den Vertrauenskörper und wählen eine Vertrauenskörperleitung.
   c) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben genießen die gewerkschaftlichen Vertrauensleute den Schutz der Gewerkschaft HBV.
5. Für den Aufbau und die Aufgaben der gewerkschaftlichen Betriebsgruppen- und Vertrauensleutearbeit sowie die Fachgruppenarbeit erläßt der Gewerkschaftsausschuß Richtlinien.

§ 27 Jugendarbeit

1. Zur Gewerkschaftsjugend gehören alle Mitglieder bis zum 27. Lebensjahr.
2. Die Gewerkschaftsjugend versteht sich als demokratische und politische Jugend in der Gesamtorganisation. Sie vertritt auf der Grundlage dieser Satzung, der Beschlüsse der HBV-Organe sowie der vom DGB-Bundesausschuß beschlossenen „Leitsätze der Gewerkschaftsjugend" gewerkschaftliche und politische Forderungen. Gewerkschaftliche Jugendarbeit soll die jungen ArbeitnehmerInnen in die Lage versetzen, ihren gesellschaftlichen Standort zu erkennen und sie zum selbständigen politischen Denken und Handeln befähigen. In diesem Sinne wird die Jugend zum gewerkschaftlichen und politischen Engagement aufgefordert.
3. Vor jedem Gewerkschaftstag findet eine Bundesjugendkonferenz statt.

4. Der Hauptjugendausschuß überarbeitet die Richlinien für die Junge HBV und legt sie grundsätzlich der Bundesjugendkonferenz vor. Die verabschiedeten Richtlinien werden an den Gewerkschaftsausschuß zur Beschlußfassung weitergeleitet.

§ 28 Frauenpolitik

1. Auf Orts-, Bezirks-, Landesbezirks-, und Bundesebene werden Frauenräte gebildet.
2. Gewerkschaftliche Frauenpolitik hat zur Aufgabe:
   a) den Abbau der unmittelbaren und mittelbaren Diskriminierung der Frauen in den Betrieben und in der Gesellschaft zu thematisieren und zu erreichen,
   b) darauf hinzuwirken, daß die Arbeitsteilung in Beruf und Familie zwischen Männern und Frauen verändert wird und Frauen Chancengleichheit erhalten,
   c) die Gleichberechtigung innerhalb der Gewerkschaft HBV durchzusetzen.
3. Der Hauptfrauenausschuß (Bundesfrauenrat) überarbeitet die Richtlinien für die Frauenpolitik und legt sie grundsätzlich der Bundesfrauenkonferenz vor. Die verabschiedeten Richtlinien werden an den Gewerkschaftsausschuß zur Beschlußfassung weitergeleitet.
4. Vor jedem Gewerkschaftstag findet eine Bundesfrauenkonferenz statt.

§ 29 SeniorInnenarbeit

1. In die SeniorInnenarbeit sind alle aus dem Berufsleben ausgeschiedenen Mitglieder (RentnerInnen/VorruheständlerInnen) einzubeziehen.
2. Zur Wahrnehmung der besonderen Interessen der SeniorInnen werden auf Orts-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene SeniorInnenausschüsse gebildet.
3. Die Aufgabe der gewerkschaftlichen SeniorInnenarbeit ist es, die Mitarbeit der aus dem Berufsleben ausgeschiedenen Mitglieder unter Wahrung ihrer besonderen Interessen zu fördern.
4. Für die SeniorInnenarbeit erläßt der Gewerkschaftsausschuß Richtlinien.

§ 30 Ortsverwaltungen

1. Organe der Ortsverwaltung sind:

   die Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung,
   der Ortsverwaltungsvorstand,
   die Revisionskommission.
2. Die Amtszeit der Organe der Ortsverwaltungen wird in deren Satzungen festgelegt. Sie darf vier Jahre nicht überschreiten.
3. Die Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Ortsverwaltung. Sie wählt den Vorstand und eine aus drei bis fünf ehrenamtlichen Mitgliedern bestehende Revisionskommission. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte der Gewerkschaft HBV sein.
4. In Ortsverwaltungen mit mehr als 1000 Mitgliedern sind die Rechte der Mitgliederversammlung einer Delegiertenversammlung zu übertragen. Die Wahl der Delegierten erfolgt grundsätzlich in den Betrieben.
5. Die Ortsverwaltungen geben sich auf der Grundlage der vom Gewerkschaftsausschuß erlassenen Richtlinien in ihren Mitgliederversammlungen bzw. Delegiertenkonferenzen Ortssatzungen. Sie sind dem Geschäftsführenden Hauptvorstand in der jeweils gültigen Fassung zu übersenden.

   Widersprechen Regelungen der Ortssatzung den Richtlinien oder Vorschriften der Bundessatzung, so sind sie unwirksam. Es gelten dann die jeweils einschlägigen Regelungen der Richtlinien bzw. der Bundessatzung unmittelbar.
6. Die Geschäfte der Ortsverwaltung führt ein Vorstand, der aus:

   dem/der Vorsitzenden,
   dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
   dem/der KassiererIn, sofern die Ortsverwaltung nicht einer Bezirksverwaltung angehört,
   dem/der SchriftführerIn,
   dem/der geschäftsführenden SekretärIn und
   je einem/einer Vertreter/In der Fach- und Personengruppen besteht.

   Bei Bedarf können weitere BeisitzerInnen gewählt werden. Wenn dies geschieht, so können hierfür - nach entsprechender Beschluß-

fassung der Mitgliederversammlung (bzw. Delegiertenkonferenz) – persönliche StellvertreterInnen gewählt werden.

Im Ortsverwaltungsvorstand müssen die ehrenamtlichen Mitglieder die Mehrheit bilden.

7. Dem Ortsverwaltungsvorstand obliegt insbesondere:
   a) das gewerkschaftliche Leben zu fördern und die Gewerkschaft zu stärken;
   b) die Geschäfts- und Kassenführung nach den Richtlinien des Hauptvorstandes vorzunehmen, sofern die Ortsverwaltung nicht einer Bezirksverwaltung angehört, insbesondere Arbeits- und Geschäftverteilungspläne zu erstellen. Sie sind mit den Arbeits- und Geschäftsverteilungsplänen der anderen Orts- und Bezirksverwaltungen im Landesbezirk und mit dem Landesbezirksvorstand abzustimmen;
   c) Fachgruppen zu bilden, die Frauen- und Jugendarbeit zu fördern sowie die weitere Mitarbeit der nicht mehr Berufstätigen zu ermöglichen;
   d) Delegierten- bzw. Mitgliederversammlungen durchzuführen;
   e) mit den Organen des Deutschen Gewerkschaftsbundes innerhalb der DGB-Kreise zusammenzuarbeiten.
8. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verbleiben der Ortsverwaltung, die keiner Bezirksverwaltung angehört, 25 % des Beitragsaufkommens.

   Daraus sind die gesamten Aufwendungen für die politische Arbeit der Ortsverwaltung, insbesondere die Verwaltung sowie die Personalaufwendungen für die Beschäftigten der Verwaltung zu tragen.
9. Die voranstehenden Regelungen sowie alle übrigen auf die Ortsverwaltungen bezogenen Regelungen der Satzung gelten für Bezirksverwaltungen, die nicht aus dem Zusammenschluß von Ortsverwaltungen entstanden sind, entsprechend.

§ 31 Bezirksverwaltungen

1. Organe der Bezirksverwaltung sind:
   a) der Bezirksverwaltungsvorstand,
   b) die Revisionskommission.
2. Die Mitglieder- bzw. die Delegiertenkonferenzen können die Durchführung von Bezirksdelegiertenkonferenzen beschließen. Voraussetzung ist der Beschluß der Mitglieder- bzw. Delegiertenkonferenzen der Ortsverwaltungen, die mindestens zwei Drittel aller Mitglieder aller Ortsverwaltungen innerhalb der Bezirksverwaltung vertreten.

3. Die Bezirksdelegiertenkonferenz hat folgende Aufgaben:
   a) den Geschäftsbericht entgegenzunehmen, unter Einschluß der Berichte zu den Arbeits- und Geschäftsverteilungsplänen und deren Umsetzung,
   b) über vorliegende Anträge zu entscheiden,
   c) die Delegierten zum Gewerkschaftstag und zur Landesbezirkskonferenz zu wählen; dabei sind die Ortsverwaltungen entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen; die Ortsverwaltungen haben das jeweilige Vorschlagsrecht,
   d) Anträge an den Landesbezirksvorstand, die Landesbezirkskonferenz sowie an den Gewerkschaftstag zu stellen. Das Antragsrecht anderer Gremien wird dadurch nicht berührt,
   e) die zukünftige Gewerkschaftsarbeit in der Bezirksverwaltung festzulegen,
   f) den Bericht der Revisionskommission entgegenzunehmen und den Bezirksverwaltungsvorstand zu entlasten,
   g) aus den Reihen des Bezirksverwaltungsvorstandes den/die Vorsitzenden, den oder die StellvertreterInnen sowie den/die KassiererIn und den/die SchriftführerIn zu wählen,
   h) die Revisionskommission zu wählen; diese besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Sie dürfen nicht Mitglieder des Bezirksverwaltungsvorstandes, der Ortsverwaltungsvorstände oder Beschäftigte der HBV sein.

      Die Revisoren müssen aus der Ortsverwaltung kommen, in der die Geschäftsstelle ihren Sitz hat. Sie werden vom betreffenden Ortsverwaltungsvorstand vorgeschlagen.

      Die Revisionskommission hat dem Bezirksverwaltungsvorstand vierteljährlich über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Den Ortsverwaltungsvorständen ist jährlich ein schriftlicher Revisionsbericht zu geben.
4. Die Zahl der Delegierten, der Delegiertenschlüssel und das Wahlverfahren werden vom Bezirksverwaltungsvorstand in einer Wahlordnung im Rahmen der vom Gewerkschaftsausschuß beschlossenen

Richtlinien festgelegt. Die Kosten der Bezirksdelegiertenkonferenz trägt die Bezirksverwaltung.

5. Die Geschäfte der Bezirksverwaltung führt der Bezirksverwaltungsvorstand. Er besteht aus je einer Vertretung der in der Bezirksverwaltung zusammengeschlossenen Ortsverwaltungen, dem/der geschäftsführenden SekretärIn und je einer Vertretung der auf Bezirksebene gebildeten Fach- und Personengruppen. Zusätzlich können bis zu sechs weitere Mitglieder von den Ortsverwaltungen entsprechend ihrem Anteil an der Mitgliederzahl in den Bezirksverwaltungsvorstand delegiert werden.
6. In Bezirksverwaltungen, in denen keine Bezirksdelegiertenkonferenz durchgeführt wird, wählt der Bezirksverwaltungsvorstand aus seiner Mitte den/die Vorsitzenden, den/die stellvertretenden Vorsitzenden, den/die KassiererIn und den/die SchriftführerIn.

   In diesem Fall wählt die Delegierten- bzw. Mitgliederversammlung der Ortsverwaltung am Sitz der Bezirksverwaltung die Revisionskommission. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Ziffer 3.h).
7. Der Bezirksverwaltungsvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal.
8. Dem Bezirksverwaltungsvorstand obliegt insbesondere:
   a) die gewerkschaftlichen Maßnahmen und Aktionen im Bereich der Bezirksverwaltung zu koordinieren,
   b) die Bildung von Ortsverwaltungen zu fördern und sie bei ihrer Arbeit zu unterstützen,
   c) die zur Bestreitung der gewerkschaftlichen Aufgaben in seinem Bereich erforderlichen Mittel bereitzustellen,
   d) die Geschäfts- und Kassenführung nach den Richtlinien des Hauptvorstandes vorzunehmen und Arbeits- und Geschäftsverteilungspläne zu erstellen; sie sind mit den Arbeits- und Geschäftsverteilungsplänen der anderen OV/BVen im Landesbezirk und mit dem Landesbezirksvorstand abzustimmen.
9. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verbleiben der Bezirksverwaltung 25% des Beitragsaufkommens ihres Organisationsgebietes. Daraus sind die gesamten Aufwendungen für die politische Arbeit der Bezirksverwaltung, insbesondere die Verwaltung sowie die Personalaufwendungen für die Beschäftigten der Verwaltung zu tragen.

§ 32 Die Bildung, Veränderung und Auflösung von Orts- und Bezirksverwaltungen

1. Ortsverwaltungen können nach regionalpolitischen Zusammengehörigkeiten, Wirtschaftsräumen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten gebildet werden. Die Ortsverwaltungen sollen die demokratische Teilhabe der Mitglieder am Willensbildungsprozeß der Gewerkschaft sowie die Verbindung der Mitglieder zur Gewerkschaft stärken.
2. Die Bildung einer Ortsverwaltung erfolgt durch den Beschluß des Orts- bzw. Bezirksverwaltungsvorstandes, in dessen regionalen Zuständigkeitsbereich die Ortsverwaltung entstehen soll. Der Beschluß bedarf einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des OV/BV-Vorstandes und wird wirksam, wenn der zuständige Landesbezirksvorstand zustimmt.
3. Soll eine Ortsverwaltung im regionalen Zuständigkeitsbereich mehrerer Orts- und Bezirksverwaltungen gebildet werden, bedarf es grundsätzlich der mit Zweidrittelmehrheit der betroffenen Vorstände erteilten Zustimmung. Im übrigen gilt Ziffer 2 Satz 2.

   Liegt nicht die Zustimmung aller beteiligten Vorstände zur Bildung der Ortsverwaltung vor, kann der Landesbezirksvorstand mit Zweidrittelmehrheit einen Beschluß des Hauptvorstandes herbeiführen.
4. Ortsverwaltungen können sich durch Zweidrittelmehrheitsbeschluß ihrer Vorstände zu Bezirksverwaltungen zusammenschließen. Der Beschluß zur Bildung einer Bezirksverwaltung wird wirksam, wenn der zuständige Landesbezirksvorstand zustimmt. Liegt nicht die Zustimmung aller beteiligten Vorstände zur Bildung einer Bezirksverwaltung vor, kann der zuständige Landesbezirksvorstand mit Zweidrittelmehrheit einen Beschluß des Hauptvorstandes herbeiführen.
5. Die Ziffern 1 – 4 gelten entsprechend für die Änderung der regionalen Abgrenzung von Orts- und Bezirksverwaltungen untereinander sowie der Auflösung bestehender Orts- und Bezirksverwaltungen und der damit verbundenen Neuordnung der regionalen Zuständigkeit.
6. Gegen Beschlüsse des Hauptvorstandes nach den Ziffern 3, 4 und 5 kann von den jeweils betroffenen Orts- bzw. Bezirksverwaltungsvorständen der Gewerkschaftsausschuß angerufen werden. Der

Gewerkschaftsausschuß kann die Beschlüsse des Hauptvorstandes bestätigen, abändern oder aufheben. Der Gewerkschaftsausschuß entscheidet endgültig.

7. Bezirksverwaltungen, die nicht aus einem Zusammenschluß von Ortsverwaltungen hervorgegangen sind, können Ortsverwaltungen bilden. Die voranstehenden Regelungen sind sinngemäß anwendbar.

§ 33 Landesbezirkskonferenz

1. Die Landesbezirkskonferenz ist das höchste Organ der Gewerkschaft HBV auf Landesbezirksebene. Sie findet spätestens drei Monate vor einem ordentlichen Gewerkschaftstag statt. Die Kosten trägt der Hauptvorstand.
2. Die Delegierten zur Landesbezirkskonferenz werden von den Ortsverwaltungen nach der vom Hauptvorstand erlassenen Wahlordnung gewählt. Sie behalten ihr Mandat bis zur nächsten ordentlichen Landesbezirkskonferenz.
3. Die Landesbezirkskonferenz ist vom Landesbezirksvorstand mindestens acht Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Die Mitglieder des Landesbezirksvorstandes, die SekretärInnen der Landesbezirksleitung sowie der Orts- und Bezirksverwaltung nehmen an der Landesbezirkskonferenz beratend teil.
5. Zu den Aufgaben der Landesbezirkskonferenz gehören insbesondere:
   a) den Bericht des Landesbezirksvorstandes und der Landesbezirksleitung entgegenzunehmen; dieser soll die Berichte über die Arbeits- und Geschäftsverteilungspläne der OV/BVen und deren Umsetzung sowie den Arbeits- und Geschäftsverteilungsplan des Landesbezirksvorstandes für die Landesbezirksleitung und dessen Umsetzung wiedergeben,
   b) über Anträge zu beschließen,
   c) den Landesbezirksvorstand zu wählen,
   d) über einen Vorschlag an den Gewerkschaftstag zur Wahl der Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses und des Hauptvorstandes zu beschließen,

   e) die Landesbezirks-Revisionskommission zu wählen; sie besteht aus drei bis fünf Mitgliedern, die nicht Mitglieder des Landesbezirksvorstandes sein dürfen.

      Die Landesbezirks-Revisionskommission ist jederzeit zur Kontrolle aller Finanzangelegenheiten der Landesbezirksleitung berechtigt. Sie hat dem Landesbezirksvorstand über das Ergebnis ihrer Prüfungen zu berichten.
6. Eine außerordentliche Landesbezirkskonferenz kann vom Landesbezirksvorstand einberufen werden.

   Sie ist einzuberufen, wenn dies von Ortsverwaltungen beantragt wird, die mehr als zwei Drittel der Mitglieder des Landesbezirks vertreten. Die Kosten hierfür tragen die Orts-/Bezirksverwaltungen, die Delegierte entsenden.
7. Für die Einberufung und Durchführung einer außerordentlichen Landesbezirkskonferenz gelten die vorstehenden Bestimmungen. Eine Abkürzung der Fristen ist in dringenden Fällen möglich.

§ 34 Landesbezirksvorstand

1. Der Landesbezirksvorstand besteht aus:
   a) dem/der hauptamtlichen Vorsitzenden, der/die auch die Funktion des/der Landesbezirksleiters/in ausübt,
   b) einem/r ehrenamtlichen stellvertretenden Vorsitzenden,
   c) sechs bis acht ehrenamtlichen Mitgliedern,
   d) einem ehrenamtlichen Mitglied des Landesbezirksfrauenausschusses,
   e) einem ehrenamtlichen Mitglied des Landesbezirksjugendausschusses,
   f) zwei ehrenamtlichen Kolleginnen aus der gewerkschaftlichen Frauenarbeit. Vorschlagsberechtigt ist die Landesbezirksfrauenkonferenz.

      Die Zahl der Mitglieder des Landesbezirksvorstandes kann mit Zustimmung des Hauptvorstandes erweitert werden.
2. Für die ehrenamtlichen Mitglieder sind StellvertreterInnen zu wählen. Diese werden stimmberechtigt tätig, wenn ein ehrenamtliches

Mitglied nicht an der Sitzung des Landesbezirksvorstandes teilnehmen kann oder ausscheidet. Beim Ausscheiden eines stellvertretenden Mitgliedes erfolgt die Nachwahl durch den Landesbezirksvorstand. Vorschlagsberechtigt ist die Orts-/Bezirksverwaltung, die durch das von der Landesbezirkskonferenz gewählte ordentliche Mitglied vertreten war. Beim Ausscheiden des/der stellvertretenden Vorsitzenden wählt der Landesbezirksvorstand den/die NachfolgerIn aus seiner Mitte.

3. Der Landesbezirksvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Die SekretärInnen der Landesbezirksleitung nehmen an den Sitzungen des Landesbezirksvorstandes beratend teil.
4. Dem Landesbezirksvorstand obliegt insbesondere:
   a) alle gewerkschaftlichen Aufgaben innerhalb des Landesbezirks durchzuführen und die Erledigung entsprechender Beschlüsse zu überwachen,
   b) mit den Organen des DGB auf Landesbezirksebene zusammenzuarbeiten,
   c) die Landesbezirkskonferenz vorzubereiten und einzuberufen.
   d) über einen Vorschlag an den Gewerkschaftsausschuß für Ersatzwahlen für den Hauptvorstand zu beschließen,
   e) einen Arbeits- und Geschäftsverteilungsplan zu erstellen; dabei sind die Beschlüsse von Hauptvorstand, Gewerkschaftsausschuß und Gewerkschaftstag einzubeziehen und einzuhalten,
   f) den Stellenplan für den Landesbezirk auf der Grundlage der Arbeitsplanung und der Budgetierungs-Richtlinien unter Beteiligung der Orts-/Bezirksverwaltungsvorstände zu erstellen.
5. Die ehrenamtlichen Mitglieder des Landesbezirksvorstandes dürfen nicht ArbeitnehmerInnen der Gewerkschaft HBV sein.
6. Es wird ein geschäftsführender Landesbezirksvorstand gebildet, der aus dem/der Landesbezirksvorsitzenden, dem/der StellvertreterIn und drei weiteren aus dem Kreis des Landesbezirksvorstandes zu wählenden Mitgliedern besteht.

   Die Aufgaben des geschäftsführenden Landesbezirksvorstandes legt der Landesbezirksvorstand in einer Geschäftsordnung fest.
7. Der Gewerkschaftsausschuß hat das Recht, auf Antrag eines Landesbezirksvorstandes, mit Zweidrittelmehrheit jedes Mitglied dieses

Landesbezirksvorstandes vom Amt zu suspendieren, wenn das Verhalten des Betreffenden den Interessen der Gewerkschaft HBV zuwiderläuft.

§ 35 LandesbezirksleiterIn

1. Der/die LandesbezirksleiterIn hat als GeschäftsführerIn des Landesbezirkes und als Beauftragter des Hauptvorstandes insbesondere:
   a) alle im gewerkschaftlichen Interesse notwendigen Maßnahmen durchzuführen und die vom Hauptvorstand erteilten Aufträge zu erledigen,
   b) die Beschlüsse des Landesbezirksvorstandes, soweit sie der Satzung, den Beschlüssen und Richtlinien nicht widersprechen, durchzuführen,
   c) für den Bereich des Landesbezirkes Tarifverhandlungen zu führen und Tarifverträge abzuschließen,
   d) die Orts-/Bezirksverwaltungen und Landesfachgruppen bzw. -abteilungen zu fördern, zu beraten, ihre Arbeit zu überwachen und zu überprüfen.
2. Die Kosten der Landesbezirksleitung trägt der Hauptvorstand.

§ 36 Die Bildung, Veränderung und Auflösung von Landesbezirken

1. Die Orts- und Bezirksverwaltungen sind in Landesbezirken, die nach regionalpolitischen Zusammengehörigkeiten, Wirtschaftsräumen und verkehrstechnischen Gesichtspunkten gebildet werden, zusammenzufassen.

   Die Landesbezirke sollen die demokratische Teilhabe der Mitglieder am Willensbildungsprozeß der Gewerkschaft sowie die Verbindung der Mitglieder zur Gewerkschaft stärken.
2. Sollen Landesbezirke in ihren Grenzen verändert oder aufgelöst oder neu geschaffen werden, bedarf es hierfür der Zustimmung der betroffenen Landesbezirkskonferenzen. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der gewählten Delegierten. Die Beschlüsse werden wirksam, wenn der Gewerkschaftsausschuß den Beschlüssen zugestimmt hat.

3. Beabsichtigte Veränderungen – im Sinne von § 36.2, 1. Satz – von Landesbezirken ist den Mitgliedern der Orts-, Bezirksverwaltungs- und Landesbezirksvorstände der jeweiligen Landesbezirke drei Monate vor der beabsichtigten Beschlußfassung auf den Landesbezirkskonferenzen anzukündigen.
4. Liegt nicht die Zustimmung aller beteiligten Landesbezirkskonferenzen zur Bildung des neuen Landesbezirks vor, kann jeder betroffene Landesbezirksvorstand einen Beschluß des Gewerkschaftsausschusses herbeiführen. Der Gewerkschaftsausschuß entscheidet mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder.

   Dieser Beschluß bedarf der Bestätigung des nächsten Gewerkschaftstages.

§ 37 Gewerkschaftstag

1. Der Gewerkschaftstag ist das höchste Organ der Gewerkschaft HBV. Er findet spätestens alle vier Jahre statt. Die Einberufung erfolgt auf Beschluß des Gewerkschaftsausschusses durch den Hauptvorstand.
2. Die Mitglieder entsenden zum Gewerkschaftstag Delegierte. Bei der Aufstellung der KandidatInnen ist die Zusammensetzung der Mitgliedschaft (Fachabteilungen, Frauen, Jugend) angemessen zu berücksichtigen. Die Delegierten behalten ihr Mandat bis zur Einberufung des nächsten ordentlichen Gewerkschaftstages. Die Zahl der Delegierten, der Delegiertenschlüssel und das Wahlverfahren werden vom Gewerkschaftsausschuß in einer Wahlordnung festgelegt.
3. Der Gewerkschaftstag wird drei Monate vor seinem Beginn – unter Bekanntgabe der Wahlordnung und der Tagesordnung – in der Zeitschrift der Gewerkschaft HBV ausgeschrieben.
4. Anträge zum Gewerkschaftstag können die Delegierten- bzw. Mitgliederversammlungen der Ortsverwaltungen, die Bezirksdelegiertenkonferenzen, die Landesbezirkskonferenzen, die Bundesfrauen- und die Bundesjugendkonferenz, die Orts-/Bezirksverwaltungs- und Landesbezirksvorstände, der Hauptfrauenausschuß und Hauptjugendausschuß, der Hauptvorstand und der Gewerkschaftsausschuß stellen.
5. Der Hauptvorstand wählt zur Vorbereitung des Gewerkschaftstages im Einvernehmen mit den Landesbezirksvorständen aus den Delegierten zum Gewerkschaftstag Kommissionen, um die eingegangenen Anträge für den Gewerkschaftstag zu behandeln.
6. Die Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses, des Hauptvorstandes, des Kontrollausschusses, der Revisionskommission, der Finanzkommission, des Hauptfrauen- und des Hauptjugendausschusses, die LandesbezirksleiterInnen sowie die geschäftsführenden SekretärInnen der Orts-/Bezirksverwaltungen nehmen am Gewerkschaftstag beratend teil. Die Mitglieder des Geschäftsführenden DGB-Bundesvorstandes haben das Recht, beratend teilzunehmen.
7. Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der gewählten Delegierten.
8. Der Gewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.
9. Über die Beratung und Beschlüsse des Gewerkschaftstages ist ein Protokoll aufzunehmen.
10. Zu den Aufgaben des Gewerkschaftstages gehören insbesondere:
    a) den Geschäfts- und Kassenbericht des Hauptvorstandes sowie die Berichte des Kontrollausschusses, der Revisionskommission und der Finanzkommission entgegenzunehmen und den Hauptvorstand zu entlasten,
    b) die künftige Gewerkschaftspolitik zu bestimmen,
    c) den Gewerkschaftsausschuß, den Hauptvorstand, den Kontrollausschuß, die Revisionskommission und die Finanzkommission zu wählen,
    d) über Anträge zu beschließen,
    e) Änderungen der Satzung vorzunehmen.
11. Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag wird einberufen, wenn dies Ortsverwaltungen beantragen, die mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten, oder wenn der Gewerkschaftsausschuß dies mit drei Viertel seiner Mitglieder beschließt.
12. Für die Einberufung und Durchführung eines außerordentlichen Gewerkschaftstages gelten die vorstehenden Bestimmungen. Eine Abkürzung der Fristen ist in dringenden Fällen möglich.

§ 38 Gewerkschaftsausschuß

1. Der Gewerkschaftsausschuß ist das höchste beschließende Organ zwischen den Gewerkschaftstagen. Er besteht aus 35 ehrenamtlichen Mitgliedern, die, ebenso wie ihre StellvertreterInnen, vom Gewerkschaftstag für vier Jahre gewählt werden; sie dürfen nicht ArbeitnehmerInnen der Gewerkschaft HBV sein.

   Die Landesbezirkskonferenzen haben ein Vorschlagsrecht. Sie benennen entsprechend ihrem Anteil an der Gesamtmitgliederzahl die Gewerkschaftsausschußmitglieder und deren StellvertreterInnen. Jedem Landesbezirk steht mindestens ein Mitglied zu.

   Der Gewerkschaftsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Zwischen zwei ordentlichen Gewerkschaftstagen notwendig werdende Nachwahlen zum Gewerkschaftsausschuß werden durch diesen auf Vorschlag der Landesbezirksvorstände vorgenommen.

3. Grundsätzlich nehmen die Mitglieder des Hauptvorstandes, des Kontrollausschusses und der Revisionskommission, die LandesbezirksleiterInnen, der/die verantwortliche RedakteurIn, der/die OrganisationssekretärIn, die Bundesfrauensekretärin und der/die BundesjugendsekretärIn an den Sitzungen des Gewerkschaftsausschusses beratend teil.

   Weitere Gewerkschaftsfunktionäre und Mitglieder des Geschäftsführenden DGB-Bundesvorstandes können beratend hinzugezogen werden.

   Der Gewerkschaftsausschuß kann beschließen, daß an seinen Beratungen zeitweise nur die Mitglieder des Gewerkschaftsausschusses teilnehmen.

   Für die einzelnen Tagesordnungspunkte ist eine gemeinsame Beratung von Gewerkschaftsausschuß und Hauptvorstand möglich. Es erfolgt allerdings jeweils eine getrennte Abstimmung.

4. Der Gewerkschaftsausschuß tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Er wird vom GA-Präsidium unter Beifügung der Tagesordnung sowie entscheidungsrelevanter Unterlagen rechtzeitig eingeladen.

   Der Gewerkschaftsausschuß muß einberufen werden, wenn dies von mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

5. Der Gewerkschaftsausschuß wählt aus seinen Reihen ein dreiköpfiges Präsidium und drei StellvertreterInnen.

   Die Aufgaben des Präsidiums sind:

   a) Erstellung der Tagesordnung, Festlegung von Sitzungsschwerpunkten und Reihenfolge der Behandlung von Tagesordnungspunkten zu den Sitzungen sowie längerfristige inhaltliche Sitzungsplanung zusammen mit der/dem Vorsitzenden der Organisation.

      Der HV hat die Möglichkeit, von sich aus Punkte auf die Tagesordnung setzen zu lassen.

   b) Teilnahme an den Sitzungen der Haushaltskommission, die sich mit der Aufstellung des Haushalts und dem Jahresabschluß befassen.

   c) Leitung und Protokollierung der Sitzung des GA.

   d) Teilnahme an den Sitzungen des HV.

6. In Angelegenheiten, die über das satzungsgemäße Aufgabengebiet des Hauptvorstandes hinausgehen, entscheidet der Gewerkschaftsausschuß. Hierzu gehören insbesondere:

   a) über satzungsergänzende Richtlinien zu beschließen,

   b) Prioritäten im Rahmen der Beschlüsse des Gewerkschaftstages festzulegen und ihre Durchführung zu überwachen,

   c) die Arbeitsbedingungen für alle hauptamtlich Tätigen festzulegen,

   d) den vom Hauptvorstand erstellten Haushaltsplan zu genehmigen,

   e) den Jahresabschluß zu genehmigen sowie

   f) Ersatzwahlen zum Hauptvorstand durchzuführen.

   g) die Personal- und Sachkostenbudgets für die Landesbezirke und für die Hauptverwaltung nach einem von ihm zu beschließenden Schlüssel festzulegen. Näheres ist in einer Richtlinie des GA zu bestimmen.

7. Zwischen zwei Gewerkschaftstagen notwendige Satzungsänderungen beschließt der Gewerkschaftsausschuß mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder. Eine Änderung der §§ 37 bis 42 sowie 44 ist unzulässig. Die Gliederung der Organisation in Ortsverwaltungen, Bezirksverwaltungen und Landesbezirke sowie die Aufgabenteilung

zwischen den Organen, Ortsverwaltungs-, Bezirksverwaltungsvorstand, LandesbezirksleiterIn, Landesbezirksvorstand, Hauptvorstand und Gewerkschaftsausschuß können nur vom Gewerkschaftstag geändert werden. Der nächste Gewerkschaftstag entscheidet über vorgenommene Satzungsänderungen endgültig.

8. Der Gewerkschaftsausschuß kann zwischen den Gewerkschaftstagen einer Entscheidung des Kontrollausschusses widersprechen. Der Beschluß des Gewerkschaftsausschusses gilt vorläufig. Der Gewerkschaftstag entscheidet endgültig.

§ 39 Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus:
   a) dem/der 1. Vorsitzenden,
   b) dem/der 2. Vorsitzenden,
   c) drei weiteren hauptamtlichen Mitgliedern,
   d) je einem ehrenamtlichen Mitglied aus den Landesbezirken,
   e) vier weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern (gewerbliche ArbeitnehmerInnen und Frauen); vorschlagsberechtigt sind die drei mitgliederstärksten Landesbezirke,
   f) zwei ehrenamtlichen Mitgliedern aus der Gewerkschaftsjugend, vorschlagsberechtigt ist der Hauptjugendausschuß,
   g) zwei ehrenamtlichen Mitgliedern aus der gewerkschaftlichen Frauenarbeit; vorschlagsberechtigt ist die Bundesfrauenkonferenz.

   Für die unter 1 d) bis g) genannten Mitglieder des Hauptvorstandes sind StellvertreterInnen zu wählen. Diese werden stimmberechtigt tätig, wenn das ordentliche Mitglied verhindert ist oder ausscheidet.
2. Die Hauptvorstandsmitglieder werden vom Gewerkschaftstag in geheimer Abstimmung für die Dauer bis zum nächsten Gewerkschaftstag gewählt.
3. Die ehrenamtlichen Mitglieder dürfen nicht ArbeitnehmerInnen der Gewerkschaft HBV sein.
4. Der Hauptvorstand vertritt die Gewerkschaft HBV nach innen und außen. Die Vertretung des Hauptvorstandes obliegt dem/der 1. Vorsitzenden. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung werden seine/ihre Aufgaben durch den zweiten Vorsitzenden bzw. durch die zweite Vorsitzende wahrgenommen. Ist auch dieser/diese verhindert, entscheidet über die Vertretung der Geschäftsführende Hauptvorstand im Einzelfall.
5. Dem Hauptvorstand obliegt insbesondere:
   a) die Einhaltung der Satzung zu überwachen,
   b) alle Aufgaben auszuführen, die sich aus der Satzung, den Beschlüssen des Gewerkschaftstages und des Gewerkschaftsausschusses ergeben,
   c) die Genehmigung von Urabstimmung und Streikmaßnahmen,
   d) den Orts- und Bezirksverwaltungen sowie den Landesbezirksleitungen im Rahmen der Satzung Anweisungen für die Geschäfts- und Kassenführung zu geben,
   e) dem Gewerkschaftstag einen schriftlichen Bericht über die Entwicklung der Gewerkschaft sowie über seine eigene Tätigkeit zu erstatten.
6. Der Hauptvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Mitglieder des Kontrollausschusses und der Revisionskommission, der/die LandesbezirksleiterInnen, der/die verantwortliche RedakteurIn, der/die OrganisationssekretärIn, die Bundesfrauensekretärin und der/die BundesjugendsekretärIn nehmen an den Sitzungen beratend teil. Weitere GewerkschaftsfunktionärInnen und Mitglieder des Geschäftsführenden DGB-Bundesvorstandes können beratend hinzugezogen werden.
7. Der Gewerkschaftsausschuß hat das Recht, mit Zweidrittelmehrheit jedes Mitglied des Hauptvorstandes vom Amt zu suspendieren, wenn das Verhalten des Betreffenden den Interessen der Gewerkschaft zuwiderläuft.
8. Nehmen Personalverantwortliche in den jeweiligen Budgetierungseinheiten ihre Aufgaben auf Umsetzung und Kontrolle der Budtgetierungsvorgaben des Gewerkschaftsausschusses nicht wahr oder halten die zuständigen Gremien die Budgetierungsvorgaben nicht ein, hat der Hauptvorstand in die jeweiligen Zuständigkeiten einzugreifen.

§ 40 Geschäftsführender Hauptvorstand

Die hauptamtlichen Mitglieder des Hauptvorstandes bilden den Geschäftsführenden Hauptvorstand. Dieser hat im Rahmen der vom Hauptvorstand beschlossenen Geschäftsordnung und der Beschlüsse des Gewerkschaftstages, des Gewerkschaftsausschusses und des Hauptvorstandes die Geschäfte zu führen.

§ 41 Kontrollausschuß

1. Der Kontrollausschuß besteht aus sieben Mitgliedern, die vom Gewerkschaftstag für vier Jahre gewählt werden. Vorschlagsberechtigt sind die Landesbezirksvorstände. Die Mitglieder des Kontrollausschusses dürfen nicht Mitglied des Gewerkschaftsausschusses, des Hauptvorstandes, der Revisionskommission oder Beschäftige der Gewerkschaft HBV sein.
2. Zwischen zwei ordentlichen Gewerkschaftstagen notwendig werdende Nachwahlen zum Kontrollausschuß werden auf Vorschlag der Landesbezirksvorstände durch den Gewerkschaftsausschuß vorgenommen.
3. Der Kontrollausschuß hat sich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren. Er wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, dessen/deren StellvertreterIn, eine/n SchriftführerIn und gibt sich eine Geschäftsordnung.

   Die Zusammensetzung des Kontrollausschusses und die Anschrift des/der Vorsitzenden werden in der Zeitschrift der Gewerkschaft HBV veröffentlicht.
4. Der Kontrollausschuß hat die Aufgabe, die Tätigkeit des Hauptvorstandes zu überwachen und über alle Beschwerden über die Geschäftsführung vorbehaltlich der Berufung an den Gewerkschaftstag zu entscheiden.
5. Der Kontrollausschuß gibt dem Gewerkschaftsausschuß einen Bericht über seine Arbeit. Dem Gewerkschaftstag ist der Bericht auch schriftlich vorzulegen.

§ 42 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus sieben Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die vom Gewerkschaftstag für vier Jahre gewählt werden. Vorschlagsberechtigt sind die Landesbezirksvorstände. Die RevisorInnen dürfen nicht Mitglied des Gewerkschaftsausschusses, des Hauptvorstandes, des Kontrollausschusses oder Beschäftigte der Gewerkschaft HBV sein.
2. Zwischen zwei ordentlichen Gewerkschaftstagen notwendig werdende Nachwahlen zur Revisionskommission werden auf Vorschlag der Landesbezirksvorstände durch den Gewerkschaftsausschuß vorgenommen.
3. Die Revisionskommission hat sich innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Wahl zu konstituieren. Sie wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n, dessen/deren StellvertreterIn und eine/n SchriftführerIn. Die Zusammensetzung der Revisionskommission ist in der Zeitschrift der Gewerkschaft HBV zu veröffentlichen.
4. Die Revisionskommission ist jederzeit zur Kontrolle der Hauptkasse berechtigt. Sie hat insbesondere die Vierteljahres- und Jahresabrechnungen des Hauptvorstandes sowie die Anlage der Vermögensbestände zu überprüfen.
5. Über jede Revision ist ein Bericht zu erstellen, der dem Hauptvorstand, dem Kontrollausschuß und dem Gewerkschaftsausschuß zuzuleiten ist. Dem Gewerkschaftstag ist von der Revisionskommission ein schriftlicher Bericht über ihre Arbeit vorzulegen.

VIII. Allgemeines

§ 43 Zeitschrift der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft HBV gibt eine Zeitung heraus, die den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung steht.

§ 44 Personelles

1. Die Anstellung, Entlassung und Versetzung von SekretärInnen erfolgt mit Zustimmung der zuständigen geschäftsführenden Organe der Gewerkschaft durch den Hauptvorstand.
2. Die Anstellung und Entlassung der Verwaltungsangestellten erfolgt durch den Hauptvorstand auf Veranlassung des geschäftsführenden Organs, aus dessen Mitteln die Gehaltszahlungen erfolgen.
3. Für die Verwaltungsangestellten und SekretärInnen gelten die vom Gewerkschaftsausschuß beschlossenen Gehalts- und Anstellungsbedingungen.

   Die Gehaltsabrechnungen erfolgen beim Geschäftsführenden Hauptvorstand.
4. Ein/e LandesbezirksleiterIn kann während der Wahlperiode nur aus wichtigem Grund auf Antrag des zuständigen Landesbezirksvorstandes, der zuständigen Landesbezirkskonferenz oder des Hauptvorstandes mit Zweidrittelmehrheit des Gewerkschaftsausschusses entlassen werden. Bis zur Entscheidung über die Entlassung durch den Gewerkschaftsausschuß kann der Hauptvorstand mit Zweidrittelmehrheit eine notwendige Suspendierung verfügen.
5. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Hauptvorstandes kann während der Wahlperiode nur aus wichtigem Grund auf Antrag des Hauptvorstandes oder des Gewerkschaftsausschusses mit Zweidrittelmehrheit entlassen werden. Bis zur Entscheidung über die Entlassung durch den Gewerkschaftsausschuß kann der Hauptvorstand mit Zweidrittelmehrheit eine notwendig erscheinende Suspendierung verfügen.

6. Fehlt gemäß Ziff. 1 bzw. 2 die Zustimmung eines geschäftsführenden Organs oder wird diese verweigert, kann jedes beteiligte geschäftsführende Organ auf der Grundlage des beschlossenen Stellenplanes ein Schlichtungsverfahren einleiten. Die beiden streitenden Parteien benennen eine gleiche Anzahl BeisitzerInnen und jeweils eine/n Vorsitzende/n ihrer Wahl, zwischen denen das Los über die stimmberechtigte Schlichtungsleitung entscheidet.

   Das Ergebnis der Schlichtungsstelle ist verbindlich.

IX. Finanzen

§ 45

1. Zur Sicherung der wirtschaftlichen Grundlagen der Gewerkschaftsarbeit und zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung der Gewerkschaft HBV können von HBV allein oder zusammen mit Dritten Gesellschaften gegründet und Beteiligungen gezeichnet werden.
2. Die Gründung von Gesellschaften, die Beteiligung an Gesellschaften Dritter, die Bestellung von GeschäftsführerInnen und treuhänderisch tätigen GesellschafterInnen obliegt dem geschäftsführenden Hauptvorstand mit Zustimmung der Finanzkommission. Die Zustimmung der Finanzkommission ist vor der Beschlußfassung im GHV einzuholen.
3. Beschäftigte der Gewerkschaft HBV dürfen nur treuhänderisch als GesellschafterInnen beteiligt werden. Sie dürfen aus ihrer treuhänderischen Beteiligung keinerlei wirtschaftliche Vorteile erlangen.

§ 46 Finanzkommission

1. Die Finanzkommission besteht aus dem für Finanzen zuständigen Mitglied des Geschäftsführenden Hauptvorstandes, einem Mitglied der Revisionskommission sowie vier weiteren Mitgliedern, die vom Gewerkschaftstag auf Vorschlag des Gewerkschaftsausschusses gewählt werden und die nicht Beschäftigte der Gewerkschaft HBV sein dürfen.
2. Während einer Wahlperiode notwendig werdende Nachwahlen obliegen dem Gewerkschaftsausschuß.

§ 47 Aufgaben, Rechte und Pflichten der Finanzkommission

1. Die Gründung von Gesellschaften, die Beteiligung an Gesellschaften Dritter, sonstige langfristige Finanzanlagen, die Bestellung treuhänderischer GesellschafterInnen und Bestellung von GeschäftsführerInnen bedarf der vorherigen Zustimmung der Finanzkommission. Dies gilt ebenfalls im Rahmen des rechtlich Zulässigen für Beteiligungen und langfristige Finanzanlagen der Vermögensverwaltungs-GmbH (VVG).
2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Finanzkommission vom GHV über die Gesamtfinanz- und Vermögenssituation von HBV und VVG regelmäßig und umfassend unter Vorlage aller erforderlichen Unterlagen zu unterrichten. Sie kann jederzeit GeschäftsführerInnen und GesellschafterInnen zur Berichterstattung auffordern und im Rahmen des rechtlich Zulässigen in die Geschäftsbücher der Gesellschaften Einsicht nehmen. Ihr sind Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Wirtschaftsprüferberichte und Quartalsberichte usw. vorzulegen.
3. Die Finanzkommission hat neben den bisher beschriebenen Aufgaben die Verpflichtung, Empfehlungen zu den nachstehenden grundsätzlichen Vermögensangelegenheiten von HBV aufzustellen:
   - die Aufnahme und Vergabe von Darlehen. Der GA erläßt hierzu auf Grundlage der Empfehlungen der Finanzkommission eine satzungsergänzende Richtlinie, die ein Zustimmungserfordernis ab einer bestimmten Höhe aufzunehmender oder zu vergebender Darlehen durch die Finanzkommission festlegt.
   - Einkauf und Verkauf von Immobilien: Kontrolle von Verträgen mit Vermögensverpflichtungen und Empfehlungen zu deren Auflösungen bzw. weiterer Vermögensverwendung. Im Rahmen des rechtlich Zulässigen gilt dieses auch für die Geschäftsbücher der Gesellschaften gemäß § 48.2 der Satzung.
4. Die Berichte des Geschäftsführenden Hauptvorstandes an den Hauptvorstand über die Geschäftstätigkeit, Lage der Gesellschaften sind mit der Finanzkommission abzustimmen.
5. Die Finanzkommission kann beschließen, daß Entscheidungen und Beschlüsse des Geschäftsführenden Hauptvorstandes, die auf der Grundlage der voranstehenden Satzungsbestimmungen dieses Abschnitts gefaßt worden sind, dem Hauptvorstand zur Beschlußfassung und Entscheidung vorgelegt werden müssen.
6. Die Finanzkommission gibt dem Gewerkschaftstag und auf Verlangen dem Hauptvorstand Bericht.

Friedrich-Ebert-Stiftung

§ 48 Sonstige Vereine und Stiftungen

1. Die Gründung und Betreibung von Vereinen, Stiftungen und anderen Einrichtungen, die im weitesten Sinne zur Unterstützung der gewerkschaftlichen Arbeit der Gewerkschaft HBV dienen sollen, durch HBV-Gliederungen oder Beschäftigte der Gewerkschaft, bedarf der Zustimmung des Geschäftsführenden Hauptvorstandes sowie im Falle der wirtschaftlichen Betätigung der Finanzkommission.
2. Gleiches gilt für die Beteiligung an derartigen Vereinen, Stiftungen und anderen Einrichtungen oder der Begründung einer institutionalisierten Zusammenarbeit mit derartigen Einrichtungen (Kooperationsverträgen).

X. Übergangs- und Sonderregelungen

§ 49

Wegen der besonderen Struktur der Landesbezirke Berlin und Saar, die gleichzeitig die Funktion einer Ortsverwaltung bzw. Bezirksverwaltung ausüben, gelten für die Organisationsarbeit – abweichend von den Bestimmungen dieser Satzung – die von den Landesbezirkskonferenzen beschlossen bzw. zu beschließenden und vom Hauptvorstand [illegible]ten bzw. zu genehmigenden Landessatzungen.

Die von den Gliederungen der Gewerkschaft HBV in der DDR in der Zeit ihres Bestehens vorgenommenen Entscheidungen in organisatorischen und personellen Angelegenheiten, Wahlen, Bestätigungen und Tarifabschlüssen werden von der Gewerkschaft HBV als für und gegen sie verbindlich anerkannt und bestätigt.

Für die Verwaltungsangestellten und SekretärInnen, die aus dem Territorium der ehemaligen DDR stammen und die hier Gewerkschaftsarbeit leisten, gelten die vom Gewerkschaftsausschuß für die Beschäftigten der Landesbezirke Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und dem ehemaligen Bezirk Berlin (Ost) beschlossenen Gehalts- und Anstellungsbedingungen. Diese Gehalts- und Anstellungsbedingungen sind in dem Maße an die Gehalts- und Anstellungsbedingungen der übrigen Beschäftigten der Gewerkschaft HBV anzugleichen, indem es der Gewerkschaft gelingt, die Entgelt-, Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen ihrer Mitglieder in der ehemaligen DDR denen der Mitglieder in der alten Bundesrepublik Deutschland anzupassen.

XI. Schlußbestimmungen

§ 50 Beendigung von Mitgliedschaften

1. Der Austritt aus dem Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) kann erfolgen, wenn er mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Delegierten eines Gewerkschaftstages beschlossen wird.
2. Der Austritt aus dem Internationalen Bund der Privatangestellten (FIET) kann erfolgen, wenn er mit Zweidrittelmehrheit des Gewerkschaftsausschusses beschlossen wird.

§ 51 Auflösung der Gewerkschaft

1. Die Auflösung der Gewerkschaft HBV kann nur durch Beschluß eines Gewerkschaftstages mit Zustimmung von mindestens vier Fünftel der gewählten Delegierten erfolgen.
2. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der Gewerkschaftstag.